



GZ: 031-2 Geruchszonen/2024

Bad Radkersburg, am 15.01.2025

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

**gemäß den §§ 27 und 67h Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF LGBl 73/2023
iVm § 29a Abs 7 Stmk. Baugesetz 1995 idgF LGBl 73/2023**

über die Einleitung eines Verfahrens für die Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.0 und des Flächenwidmungsplans 1.0 aufgrund geänderter bau- und raumordnungsgesetzlicher Bestimmungen; Erhebung der Geruchsemissionen aus Stallgebäuden / Tierhaltungsbetrieben und Ermittlung von Geruchszonen

Gemäß den §§ 24 und 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF wird durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Bad Radkersburg auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.08.2024 ein Verfahren zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.0 und des Flächenwidmungsplans 1.0 zwecks Erhebung von Geruchsemissionen aus Stallgebäuden / Tierhaltungsbetrieben und Ermittlung von Geruchszonen **per 22.01.2025** eingeleitet. Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen für die Erhebungen sind insbesondere § 27 und § 67h Abs 4 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF LGBl 73/2023 iVm § 29a Abs 7 Stmk. Baugesetz 1995 idgF LGBl 73/2023.

Die Erhebungen der Geruchsemissionen aus Tierhaltungsbetrieben sehen die Neuermittlung gemäß der GRAL/GRAM-Methode anstelle der bisherigen „Vorläufigen Richtlinie“ vor. Zudem ist gemäß § 29a Abs 7 Stmk. Baugesetz 1995 idgF festzustellen, ob der konsensgemäße (Tierhaltungs-)Betrieb durchgehend ohne Unterbrechung mehr als 10 Jahre stillgelegt wurde (d.h. keine Tiere mehr gehalten wurden). Diese 10-jährige Frist errechnet sich rückwirkend ab Einleitung des gegenständlichen Raumordnungsverfahrens. Für Stallgebäude, welche sohin im Zeitraum von **21.01.2015 bis 22.01.2025** durchgehend ohne Unterbrechung stillgelegt waren, erlischt gemäß § 29a Abs 7 Stmk. Baugesetz 1995 idgF der Konsens für die Tierhaltung und sind diese Gebäude nicht in die Ermittlung der Geruchsemissionen aufzunehmen. Der allfällige familiäre Eigenbedarf für die rechtmäßig bestehende Nutztierhaltung bleibt hiervon unberührt.

Soweit notwendig, werden die für die Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Sachverständigen gemäß § 7 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 ermächtigt, fremde Grundstücke und Bauwerke zu betreten und, sofern es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, Grundstücke zu befahren sowie die erforderlichen Maßnahmen (zB Erhebungen zum jeweiligen Stallgebäude) durchzuführen. In diesem Fall werden die betroffenen Grundeigentümer mindestens eine Woche vor Durchführung dieser Maßnahmen verständigt und ein Termin vereinbart.

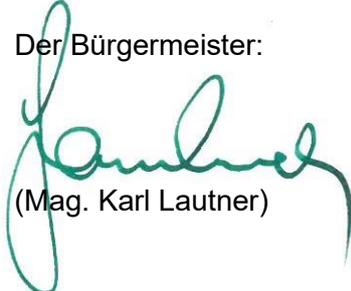
Nachbargemeinden werden gemäß § 2 Abs 7 Geruchsemissionsverordnung 2023 idgF er-
sucht, Tierhaltungsbetriebe im Nahebereich der Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Bad
Radkersburg, die einen Einfluss auf die Ermittlung der Geruchszonen über die Gemeindegrenze hinweg haben können, bis spätestens **19.03.2025** bekannt zu geben und bereits vor-
liegende Geruchsemissionsgutachten bzw. bereits allfällig vorliegende Geruchszonen im
Wege der Amtshilfe zur Verfügung zu stellen.

Konkrete Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplans wer-
den auf Grundlage der dann ermittelten Geruchszonen in einem gesonderten Raumordnungs-
verfahren durchgeführt.

Angeschlagen am: 17.01.2025
Abgenommen am:

Durch:

Der Bürgermeister:



(Mag. Karl Lautner)

Ergeht gegen Zustellnachweis an:

1. Alle EigentümerInnen rechtmäßiger Stallgebäude
2. Alle benachbarten Gemeinden, jeweiliges Bauamt
3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Referat für Bau- und Raumordnung,
Stempfergasse 7, 8010 Graz, zur Kenntnis
4. Landwirtschaftskammer Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, zur Kenntnis

Ergeht nachrichtlich an:

5. DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung & Raumordnung,
office@battyan.at, zur Kenntnis

Wird kundgemacht:

6. an der Amtstafel im Rathaus für die Dauer von mind. 8 Wochen
7. auf der Webseite der Stadtgemeinde Bad Radkersburg für die Dauer von
mind. 8 Wochen